



Organisationsreglement (OgR)

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberdiessbach

Inhaltsverzeichnis

1 AUFGABEN.....	3
2 ORGANISATION	3
STIMMBERECHTIGTE	3
RECHTE	3
BEFUGNISSE	5
KIRCHGEMEINDERAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
PFARRERINNEN/PFARRER	9
ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL	10
VERANTWORTLICHKEIT	10
3 VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN	12
WAHLEN	13
PROTOKOLLE	14
4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
GENEHMIGUNG UND AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	18
ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL	19
BEILAGE I: VERWANDTENAUSSCHLUSS	20

1 Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

Organe

Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde Oberdiessbach besteht aus den Einwohnergemeinden Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach.

² Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Kirchgemeinderat
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Stimmberechtigte

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteuersatz zu beschliessen
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der Evangelisch-reformierten Landeskirche.

Somit ist stimmberechtigt, wer

- der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat
- seit 3 Monaten in der Kirchgemeinde Oberdiessbach wohnt

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Per-

	son vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Stimmregister	³ Die Kirchgemeinde führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.
Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie: - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist - innert der Frist nach Art. 7 Abs. 2 eingereicht ist - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
Anmeldung	Art. 7 ¹ Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert 6 Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 8 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Versammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 9 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51ff).

- Petition
- Art. 11** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

- Wahlen
- Art. 12** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin/den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats) in einer Person oder zwei Personen im Co-Präsidium
 - b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats
 - c) das Rechnungsprüfungsorgan
 - d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
 - e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet

- Sachgeschäfte
- Art. 13** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz
 - c) die Rechnung
 - d) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen

- Erfüllung durch Dritte
- Art. 14** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
 - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 15** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5-mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

Art. 19 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin/seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

Jede der 4 Einwohnergemeinden Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach soll nach Möglichkeit darin vertreten sein.

² Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderats.

³ Der Begriff «Präsidentin/Präsident» umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums.

⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

	⁵ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Amtszeitbeschränkung	Art. 21 ¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin/den Präsidenten fallen ihre/seine Amtsdauern als Kirchgemeinderatsmitglied ausser Betracht.
Befugnisse	Art. 22 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. ³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.
Anstellung der Pfarrperson	Art. 23 Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.
Residenzpflicht	Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat. ² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.
Kirchengebäude	Art. 25 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nichtkirchlichen Zwecken.
Unterschrift	Art. 26 ¹ Die Präsidentin/Der Präsident und die Leitung Verwaltung unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde. ² Ist die Präsidentin/der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Leitung Verwaltung verhindert, unterschreibt, deren Stellvertretung oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. Die Personen im Co-Präsidium vertreten sich gegenseitig. ³ Im elektronischen Zahlungsverkehr visieren die Finanzverwalterin/der Finanzverwalter und die Ressortleiterin Finanzen/der Ressortleiter Finanzen zu zweien. Im Verhinderungsfall unterschreibt die Leitung Verwaltung, deren Stellvertretung oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis	Art. 27 ¹ Die Finanzverwalterin/Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn - die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und - die zuständige Kommissionspräsidentin/der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat ² Fehlt eine zuständige Kommission, weist die zuständige Ressortleiterin/der zuständige Ressortleiter zur Zahlung an.
Sitzung	Art. 28 ¹ Die Präsidentin/Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 29 ¹ Die Präsidentin/Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 5 Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 30 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 31 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 32 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 66. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 33 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine externe Revisionsstelle beauftragt.
------------------------	---

	² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Amtsdauer	³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Amtszeitbeschränkung	⁴ Es gilt keine Amtszeitbeschränkung.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 34 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.
Berichterstattung	² Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.
Ausgabenkompetenz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00.

Ständige Kommissionen

Allgemeines	Art. 35 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten. ² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. ³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
Aufzählung	Art. 36 Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	Art. 37 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat kann nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren/seinen Zuständigkeitsbereich fallen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
------------	--

Pfarrerinnen/Pfarrer

Anstellung	Art. 38 ¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der bernischen Landeskirche.
------------	---

² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 39 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und in Fragen, die ihre dienstlichen Obliegenheiten berühren, steht den Pfarrern ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrerinnen/Pfarrer wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrern zu behandeln.

Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Personal

Art. 40 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind im Anhang II geregelt.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 41 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 42 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsmittel der politischen Gemeinde bekannt.

Traktanden

Art. 43 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

² Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin/Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 44 Die Präsidentin/Der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler

Art. 45 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin/den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 46 Die Präsidentin/Der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen/Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit / Medien

Art. 47 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 48 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin/Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin/Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin/Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 51 Die Präsidentin/Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen

Abstimmungsverfahren

Art. 52 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin/Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?»

Gruppensieger

Art. 53 ¹ Die Präsidentin/Der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» - «Wer ist für Antrag B?» Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin/der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Leitung Verwaltung schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin/Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 54 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 55 Die Präsidentin/Der Präsident stimmt mit. Sie/Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand	Art. 56 Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.
Wählbarkeit	Art. 57 ¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der bernischen Landeskirche. ² Das Wahlorgan nimmt auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen Rücksicht.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	Art. 58 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. ² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. (Beilage I) ³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. ⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert ist, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
Wahlverfahren	Art. 59 ¹ Die Präsidentin/Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. ² Die Präsidentin/Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin/der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. ⁵ Die Stimmzählerinnen/Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Leitung Verwaltung. ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind - nur wählen, wer vorgeschlagen ist ⁷ Die Stimmzählerinnen/Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

- ⁸ Die Stimmenzählerinnen/Stimmenzähler sowie die Leitung Verwaltung
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 60)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 61)
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 62 und 63)

Ungültiger Wahlgang	Art. 60 Die Präsidentin/Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 61 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesetzten enthält.
Ungültige Namen	Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann - mehr als einmal auf einem Zettel steht - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind ² Die Stimmenzählerinnen/Stimmenzähler sowie die Leitung Verwaltung streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 63 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin/der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 65 Die Präsidentin/Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 66 Das Protokoll enthält: - Ort und Datum der Versammlung
-----------	---

- Namen der Präsidentin/des Präsidenten und der Leitung Verwaltung
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

Genehmigung

Art. 67 ¹ Die Leitung Verwaltung legt das Protokoll spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Sie/Er publiziert die Auflage im amtlichen Publikationsmittel der politischen Gemeinde.

³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 68 ¹ Die Kirchgemeindeorgane werden erstmals im November 2027 auf den 1. Januar 2028 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Kirchgemeindeorgane enden am 31. Dezember 2027. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Anhänge

Art. 69 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) und Anhang II (Zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 70 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 17. November 2009 sowie die Teilrevision vom 23. November 2021 auf.

³ Die von der Versammlung am 18. November 2025 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung per 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung durch die Versammlung

Die Versammlung vom 19. November 2024 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. S. Hari

sig. T. Herren

Simon Hari

Theres Herren

Die Versammlung vom 18. November 2025 nahm die Teilrevision dieses Reglements an.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. S. Hari

sig. T. Herren

Simon Hari

Theres Herren

Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Kirchgemeinde hat die Totalrevision dieses Reglements vom 18. Oktober bis 19. November 2024 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach sowie im Foyer des Kirchgemeindehauses Oberdiessbach öffentlich aufgelegt. Zudem wurde diese auf der Website der Kirchgemeinde aufgeschaltet. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 17. Oktober und vom 14. November 2024 bekannt.

Oberdiessbach, 19. November 2024

Die Sekretärin

sig. T. Herren

Theres Herren

Die Sekretärin der Kirchgemeinde hat die Teilrevision dieses Reglements vom 17. Oktober bis 18. November 2025 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach sowie im Foyer des Kirchgemeindehauses Oberdiessbach öffentlich aufgelegt. Zudem wurde diese auf der Website der Kirchgemeinde aufgeschaltet. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 16. Oktober und vom 13. November 2025 bekannt.

Oberdiessbach, 18. November 2025

Die Sekretärin

sig. T. Herren

Theres Herren

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Totalrevision des Organisationsreglements am 23. Dezember 2024 genehmigt, sig. Monique Schürch.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Teilrevision des Organisationsreglements am 05. Januar 2026 genehmigt, sig. Monique Schürch.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zur Zeit sind keine ständigen Kommissionen eingesetzt.

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

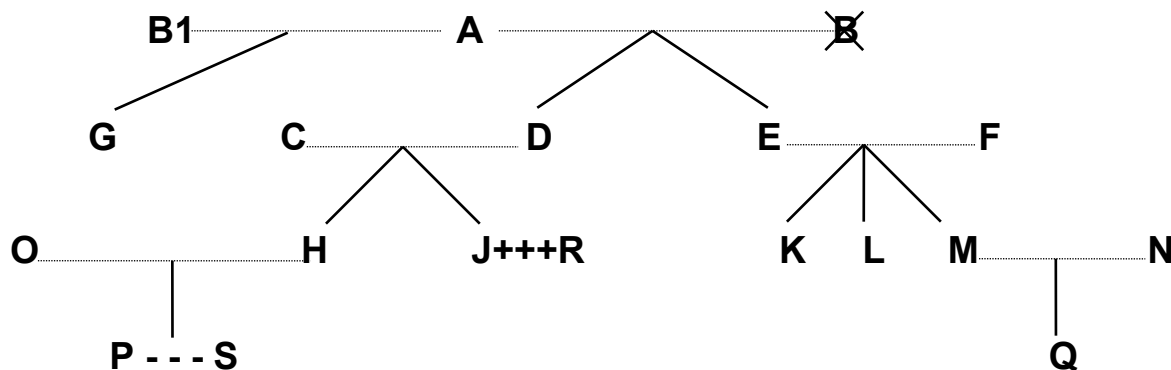
Leitung Verwaltung

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat. Leitung des Sekretariats Präsidium, Personelles, Finanzen und Liegenschaften.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Sekretariat, Sigristen, Finanzverwaltung
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Unterstützung der Leitung Verwaltung, Sekretariat allgemein.
Übergeordnete Stelle:	Leitung Verwaltung
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Beilage I: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Kirchgemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Kirchgemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Kirchgemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.